

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2003

Nr. 2003/2240

Oensingen: Gestaltungsplan Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan Kompostieranlage Oensingen regelt die Erweiterung der bestehenden Kompostieranlage, so dass zukünftig neben Frischkompost vermehrt höherwertige Gartenerde hergestellt werden kann. Er ersetzt den bestehenden Teilzonen- und Gestaltungsplan aus dem Jahre 1994 (RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994). Dieser kann aufgehoben werden, da die Zuteilung der Fläche zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen neu im Bauzonenplan der Gemeinde Oensingen erfolgt (RRB Nr. 733 vom 3. April 2002).

Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften am 25. August 2003. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. September bis zum 3. Oktober 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von über 1'000 Tonnen jährlich (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV, Anhang Ziffer 40.7). Die UVP-Pflicht besteht auch für Änderungen bestehender Anlagen, wenn die Änderungen wesentlich sind (Art. 2 Abs. 1 UVPV). Bei der Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes im Jahre 1994 wurde für die bestehende Kompostieranlage eine Jahresdurchsatzmenge von 2'000 Tonnen angenommen. Die Kompostieranlage verarbeitet jedoch bereits heute jährlich 6'000 Tonnen Material. Mit der Änderung wird die Menge nicht zu nehmen, jedoch wird die Betriebsfläche verdoppelt.

Das Amt für Umwelt hält in seinem Bericht vom 7. November 2003 fest, dass das Vorhaben der Umweltschutzgesetzgebung entspricht und als umweltverträglich bezeichnet werden kann, wenn die im Beurteilungsbericht enthaltenen Anträge in die Baubewilligung aufgenommen werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Dies betrifft insbesondere den Teilzonen- und Gestaltungsplan aus dem Jahre 1994 (RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994), er wird aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--, Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 2'682.50 sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 4'205.50 zu bezahlen.
- 3.4 Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 46010)
Beurteilung UVP:	Fr.	2'682.50	(A80049/KA431001/TP112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>4'205.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), da/He
 \ Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan mit SBV und Akten (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan mit UVB (später)
 Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Sekretariat der Katasterschätzung
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), mit Rechnung (**lettre signature**)
 Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen
 Planungs- und Umweltschutzkommission, 4702 Oensingen
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation:
 Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Gestaltungsplan Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Oensingen und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 12. Dezember bis zum 22. Dezember 2003 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, und auf der Gemeindeverwaltung, 4702 Oensingen, zur Aufsicht aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat mindestens einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

